



Stand 10/2023

Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge aus der Lotterie für Umwelt und Entwicklung in Schleswig-Holstein - Bingo! Die Umweltlotterie

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind uneigennützig tätige bzw. als gemeinnützig anerkannte:

- Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes, Initiativen,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH),
- Verbände, Stiftungen des Privatrechts sowie
- kirchliche Einrichtungen (wie Weltläden, Partnerschaften), soweit deren Trägern der Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuerkannt worden ist.

Antragsteller/innen sollen in Schleswig-Holstein ansässig sein bzw. ihren Wirkungskreis im Lande haben.

Was wird gefördert?

Nach dieser Richtlinie werden Projekte im Sinne der Agenda 21 gefördert. Dies sind insbesondere Projekte und Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Natur- und Umweltschutz sowie des Tierschutzes,
- Natur- und Umwelterziehung und Natur- und Umweltbildung,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Globales Lernen

Wie wird gefördert?

Die Projekte werden durch nicht rückzahlbare Zuwendungen gefördert, deren Laufzeit in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Eine Zuwendung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung gewährt. Im Einzelfall ist eine Förderung auch als Anteilfinanzierung möglich. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) der Antragstellerin/des Antragstellers von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Weitere Informationen unter:

https://www.projektfoerderung.de/fileadmin/user_upload/bingo/downloads/F%C3%B6rderrichtlinie_010121.pdf oder wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner.